



## Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

### Vorstand und Aufsichtsrat der HORNBAACH Baumarkt AG erklären hiermit gemäß § 161 AktG Folgendes:

Den Empfehlungen des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 – bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 24. April 2017 – wurde seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2018 und wird auch zukünftig grundsätzlich entsprochen. Nicht angewandt wurden und werden die Empfehlungen aus den Ziffern 3.8 Absatz 3, 4.2.3 Absatz 2 Satz 3, 4.2.5 Absatz 3 sowie 5.4.6 Absatz 3 Satz 1.

Die genannten Abweichungen von den Empfehlungen beruhen auf folgenden Gründen:

**a) Ziffer 3.8 Absatz 3:**

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 3.8 Absatz 3, in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat einen bestimmten Selbstbehalt zu vereinbaren. Ein solcher Selbstbehalt zu Lasten der Aufsichtsratsmitglieder ist nicht vereinbart. Er mindert die Attraktivität der Aufsichtsrats Tätigkeit und damit auch die Chancen der Gesellschaft im Wettbewerb um qualifizierte Kandidaten. Der Empfehlung aus Ziffer 3.8 Absatz 3 wurde und wird daher nicht entsprochen.

**b) Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 3:**

Die variablen Vergütungsbestandteile der Vorstandsvergütung sollen gemäß Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 3 grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben, die im Wesentlichen zukunftsbezogen sein soll. Von dieser Empfehlung wurde und wird auf der Grundlage der bestehenden Anstellungsverträge abgewichen. Die Anpassung der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder, die erforderlich ist, um der Empfehlung zu einem späteren Zeitpunkt entsprechen zu können, ist aber vorbereitet. Es ist zudem beabsichtigt, das neue Vergütungssystem der nächsten Hauptversammlung vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat im Rahmen der Konzeption des neuen Vergütungssystems die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner vermutlich demnächst geltenden Fassung in seine Überlegungen miteinbezogen.

**c) Ziffer 4.2.5 Absatz 3:**

Die Vorstandsvergütung wurde und wird nicht für jedes Vorstandsmitglied gesondert dargestellt. Die Hauptversammlung hat am 7. Juli 2016 die Fortführung der zurückhaltenden Berichtspraxis zur Vergütung des Vorstands beschlossen. Aus diesem Grunde wurden und werden auch die „Mustertabellen“ des „Deutschen Corporate Governance Kodex“ nicht genutzt.

**d) Ziffer 5.4.6 Absatz 3 Satz 1:**

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.4.6 Absatz 3 Satz 1, die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang oder im Lagebericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen, auszuweisen. Aufgrund der in der Satzung selbst geregelten Höhe der Vergütung des Aufsichtsrats hielten und halten wir eine individualisierte Angabe für nicht notwendig.

Bornheim bei Landau, im Dezember 2019

HORNBACH Baumarkt AG

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand